

Teil A (Version asspario_CZ/A/2017)

A.1 Gegenstand der Courtagezusage

☒ Der Versicherungsmakler ist selbständiger Gewerbetreibender gem. §§ 93 ff. HGB.

2. Die asspario Versicherungsdienst AG ist ein Unternehmen, das Deckungskonzepte im Bereich der privaten und gewerblichen Sachversicherung im Auftrag von Versicherungsunternehmen entwickelt und vermarktet.

3. Diese Courtagezusage regelt die Höhe der Vergütung und deren Modalitäten sowie den Bestandsschutz, den die asspario dem Makler gewährt. Die Unabhängigkeit des Maklers gemäß §§ 59 ff. VVG bleibt unberührt.

A.2 Vertragsbeginn, Organisatorische Zuordnung

1. Die Courtagezusage gilt ab Unterzeichnung und auch für bereits eingereichte Versicherungsanträge.

2. Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Makler und der asspario erfolgt über den Hauptsitz der Gesellschaft.

3. Die Verwaltung dieser Zusage erfolgt unter der Vermittlernummer

A.3 Courtage

1. Auf der Grundlage der in Teil B dieser Courtagezusage enthaltenen Courtagebestimmungen sind die jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Courtagesätze - bezogen auf die jeweilige Wertungssumme vereinbart. Die jeweils gültigen Courtagehöhen sind im Internet einsehbar und werden Ihnen auf Anforderung gerne zur Verfügung gestellt.

2. Solange der Makler von dem Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherungsvertrages beauftragt ist, was auf Verlangen der asspario durch Vorlage einer schriftlichen Maklervollmacht nachzuweisen ist, die Versicherungsbeiträge gezahlt werden und die Courtagezusage nicht aus wichtigem Grund fristlos widerrufen wurde (vgl. Punkt A.4 (1.)), teilt die Courtage das Schicksal der Prämie. Jeglicher Courtageanspruch für einen Versicherungsvertrag entfällt, sofern die Beiträge bis zum Ablauf des ersten Versicherungsjahres nicht oder nicht vollständig gezahlt wurden. Außerdem entfällt der Courtageanspruch ab der nächsten Hauptfälligkeit bei Vorlage einer anderweitigen Maklervollmacht (Bestandsübertragung auf einen anderen Makler).

A.4 Widerruf der Courtagezusage

1. Die asspario kann die Courtagezusage jederzeit widerrufen. Folgcourtageansprüche bleiben hiervon, nach Maßgabe des Punktes A.3 (2.), unberührt, sofern der Widerruf nicht aus wichtigem Grund erfolgt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Makler eine gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Voraussetzung für die Tätigkeitsausübung nicht oder nicht mehr erfüllt, über den Makler oder einen seiner gesetzlichen Vertreter schlechte finanzielle Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung gem. § 17 InsO, von uns abgemahnte offene Verbindlichkeit bei der asspario oder bei anderen Versicherungsunternehmen in nicht unerheblicher Höhe) bekannt werden.

2. Bei Einzelunternehmen gilt folgendes: im Falle des Todes des Maklers wird die Courtagezusage außer Kraft gesetzt, bis ein Rechtsnachfolger gefunden ist. Der Courtageanspruch bleibt zugunsten der Erben/des Rechtsnachfolgers bestehen. Kann kein Rechtsnachfolger, der die Betreuung der Verträge übernimmt, gefunden werden, wird die asspario gemeinsam mit den Erben über das weitere Vorgehen individuell verhandeln.

A.5 Werbemaßnahmen

Der Makler wird durch aktuelles Tarifmaterial, Veröffentlichungen und Datenträger mit vorbereiteten Werbe- und Produktaussagen der asspario und der vermittelten Gesellschaften unterstützt. Davon abweichende Werbemaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der asspario.

A.6 Sonstiges

1. Mit Abschluss dieser Courtagezusage erlöschen alle etwaigen bisherigen Vereinbarungen mit dem Makler.
2. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Courtagezusage sowie deren Widerruf bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel.
3. Soweit der Makler Courtagen oder sonstige Zahlungen unberechtigt empfängt, hat er diese unverzüglich zurückzuzahlen.
4. Gegen sämtliche Ansprüche, die der asspario aus oder im Zusammenhang mit dieser Courtagezusage gegen den Makler zustehen, ist die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zulässig.
5. Sollten sich Bestimmungen dieser Courtagezusage als unwirksam, anfechtbar oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der gesamten Courtagezusage nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame, anfechtbare und/oder undurchführbare Bestimmung so zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der von den Parteien mit der Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

A.7 Besondere Vereinbarungen

-entfällt-

Bad Kreuznach, den

Ort, Datum

asspario

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift Makler

Bestätigung:

Ich bestätige, dass ich vor Unterzeichnung der Courtagezusage die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen" (Teil B, Version asspario_CZ/A/2021) erhalten habe.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift Makler

Teil B.

Allgemeine Vertragsbestimmungen

B.1 Bestand

1. Zum Bestand des Maklers gehören alle von ihm aufgrund eines gültigen Maklerauftrags/einer gültigen Maklervollmacht betreuten Versicherungsverträge. Das Fortbestehen des Maklerauftrags/der Maklervollmacht ist auf Verlangen der asspario durch Vorlage eines entsprechenden Schriftstückes nachzuweisen.
2. Die asspario verpflichtet sich, die Bestände des Maklers in keiner Weise über andere Vertriebskanäle zu nutzen oder diesen zugänglich zu machen. Das schließt ausdrücklich auch eigene Vertreter der asspario ein. Kundenanliegen, die eine Beratung erfordern, werden ausschließlich an den betreuenden Makler weitergegeben.
3. Die Übertragung eines betreuten Versicherungsvertrages auf einen anderen Makler ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Versicherungsnehmers möglich.

B.2 Allgemeine Courtagebestimmungen

1. Der Courtageanspruch entsteht mit dem Abschluss eines vom Makler vermittelten Versicherungsvertrages.
2. Abschlusscourtage werden in dem Monat, in dem der Erstbeitrag bei der asspario, bzw. die Courtage bei der asspario eingeht, bevorschusst dem Verrechnungskonto gutgeschrieben.
3. Laufende Courtage werden jeweils in dem Monat dem Verrechnungskonto gutgeschrieben, in dem die Beitragszahlung des Versicherungsnehmers bei der asspario, bzw. die Courtagezahlung bei der asspario eingeht.

Zahlungsfluss und Abrechnung:

Die Abrechnung von asspario Deckungskonzepten wird nach Prämienzahlung durch den jeweiligen Versicherungsnehmer von der asspario Versicherungsdienst AG erstellt und direkt mit Ihnen abgerechnet.

Abrechnungen von anderen Risikoträgern werden nach entsprechendem Zahlungs- und Abrechnungseingang bei uns im Haus erstellt, dem Vermittlerkonto gutgeschrieben und zum jeweils nächsten Abrechnungstermin ausgekehrt.

4. Endet ein Versicherungsvertrag vor Ablauf des Courtagehaftungszeitraums, wird der nicht verdiente Teil der bevorschusst gezahlten Courtage dem Courtagekonto belastet. Treten während des Courtagehaftungszeitraums Beitragszahlungsstörungen auf, ist die asspario berechtigt, den zu diesem Zeitpunkt noch nicht verdienten Teil der bevorschusst gezahlten Courtage dem Courtagekonto zu belasten; ein Anspruch auf Wiedergutschrift besteht erst nach Ablauf des Courtagehaftungszeitraums, sofern alle bis dahin fälligen Beiträge gezahlt wurden. Versicherungsbeiträge, die infolge gerichtlicher Geltendmachung gezahlt werden, begründen keinen Anspruch auf Wiedergutschrift der Courtage.

5. Führt die asspario nach Abschluss dieses Vertrages ein neues Produkt ein, werden die für dessen Vermittlung geltenden Courtagebestimmungen mit der Außendienstinformation über das neue Produkt mitgeteilt. Mit der Unterzeichnung eines Versicherungsantrags für das neue Produkt erklärt der Makler sein Einverständnis mit dieser Courtagebestimmung. Beeinflussen gesetzliche Bestimmungen, behördliche Anordnungen oder die höchstrichterliche Rechtsprechung die Courtagebestimmungen, ist die asspario berechtigt, die Courtagebestimmungen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen, sofern ihr aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Festhalten an den bisherigen Regelungen nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Die Rechte aus § 313 BGB bleiben unberührt.

6. Werden Verträge nach Finanzdienstleistertarif oder Honorartarif abgeschlossen, besteht kein Courtageanspruch.

7. Bei Kollektivversicherungen gelten nicht die in Teil A dieser Courtagezusage vereinbarten Courtagesätze, diese sind stattdessen in verminderter Höhe im Einzelfall zu vereinbaren.

B.3 Besondere Courtagebestimmungen Unfall-, Sach- und Haftpflichtversicherungen der asspario

1. Für eine vermittelte Vertragsänderung (bei Unfallversicherungen einschließlich dynamischer Erhöhung) wird hinsichtlich einer erzielten Mehrprämie Courtage wie für einen Neuabschluss gezahlt.

2. Werden mehrere Vertragsänderungen gleichzeitig beantragt oder werden solche zum gleichen Zeitpunkt wirksam, sind für die Errechnung der Mehrprämie alle den Vertrag betreffenden Änderungen insgesamt zu betrachten.

3. Wird eine Versicherung an einen Versicherungsnehmer (bzw. für ein zu versicherndes Wagnis) vermittelt, der innerhalb der letzten zwölf Monate vor technischem Beginn bei der ASSPARIO das gleiche Wagnis versichert hatte und wurde diese frühere Versicherung gekündigt, ist nur eine gegenüber der früheren Versicherung erzielte Mehrprämie für die Berechnung der Courtage maßgebend.

B.4 Wertungssumme

1. Für die Bestimmung der Wertungssumme ist der Neu- oder Mehrbeitrag maßgeblich, der im Zeitpunkt des technischen Beginns bzw. des Wirksamwerdens einer Vertragsänderung vertraglich vereinbart ist.

2. Reduziert sich innerhalb des Courtagehaftungszeitraums die Wertungssumme infolge einer Vertragsänderung, vermindert sich die Courtage entsprechend.

3. Die Wertungssumme für Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen der asspario entspricht 100,00 % der Jahresprämie ohne Versicherungssteuer. Abweichungen hiervon werden jeweils produktbezogen kenntlich gemacht.

B.5 Verrechnungskonto; Abtretungs- und Verpfändungsverbot

1. Zur Verrechnung aller Ansprüche des Maklers (insbesondere Courtageforderungen, Courtagevorschüsse, Auflösung von Stornoreserveguthaben) sowie von Courtagerückforderungen oder Rückforderungen wegen Überzahlung wird ein Verrechnungskonto als Kontokorrent im Sinne des § 355 HGB geführt.

2. Der Makler erhält jeweils zum Kalendermonatsende eine Abrechnung, die alle Buchungen bis zum Abrechnungstichtag ausweist. Der in der Monatsabrechnung ausgewiesene Saldo gilt als anerkannt, wenn der Makler der jeweiligen Monatsabrechnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des abgerechneten Kalendermonats schriftlich gegenüber asspario widerspricht. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Nach Fristablauf kann der Makler eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, wenn er deren Fehlerhaftigkeit nachweist.

3. Ist dem Makler eine Abrechnung nicht bis zum Ablauf des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats zugegangen, so ist er verpflichtet, das Fehlen der Abrechnung unverzüglich gegenüber der asspario schriftlich zu rügen. Unterbleibt die fristgerechte Rüge, so gilt der Saldo der nicht zugegangenen Abrechnung als anerkannt.

4. Einwendungen gegen die auf Rüge nachgereichte Abrechnung sind bis zum Ablauf des Folgemonats, nachdem diese Abrechnung nachgereicht wurde, der asspario schriftlich zu erheben; anderenfalls gilt der Saldo der nachgereichten Abrechnung als anerkannt.

5. Der Saldo ist zum Monatsende fällig. Der Saldoanspruch bleibt auch dann fällig, wenn er in die Abrechnung des Folgemonats vorgetragen wird, sofern die asspario den Makler spätestens mit Erteilung der Folgeabrechnung ausdrücklich zur Zahlung auffordert.

6. Gerät der Schuldner eines fälligen Saldos mit der Zahlung in Verzug, so ist dieser ab Beginn des Monats, der auf die Fälligkeit folgt, mit dem gesetzlichen Zinssatz (§ 288 BGB) zu verzinsen.

7. Fälligkeitszinsen gem. § 353 HGB werden nicht geschuldet, unabhängig davon, ob es sich um eine Saldoforderung oder eine sonstige Forderung zwischen den Vertragsparteien handelt.

8. Der Vertragspartner darf Ansprüche aus diesem Vertrag weder abtreten noch verpfänden.